Richtlinien für die finanzielle Förderung der örtlichen und regionalen Erwachsenenbildung in der Diözese Fulda ab 01.01.2019

Stand: 01.01.2021

1. Allgemeine Voraussetzungen

- 1.0 Gefördert werden nach diesen Richtlinien die offenen Bildungsveranstaltungen
 - a) der Pfarreien und Pastoralverbünde,
 - b) der Zusammenschlüsse von Bildungseinrichtungen (örtliche und regionale Bildungswerke),
 - c) der pfarrlichen Verbände und Gruppen, die in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Pfarrgemeinderat durchgeführt werden,
 - d) der überpfarrlichen Verbände und Gruppen.
- 1.1 Die Veranstaltungen müssen jedermann zugänglich sein (Nachweis über die öffentliche Ausschreibung). Sie müssen der Bildung und dürfen nicht nur der Unterhaltung dienen.

1.2 Bedingungen für Seminare, Kurse, Lehrgänge

Gefördert werden Kurse, Seminare, Arbeitsgemeinschaften und Lehrgänge, die

- a) unter Leitung eines fachlich geeigneten Mitarbeiters bei gleichbleibender Thematik durchgeführt werden,
- b) von einem gleichbleibenden Personenkreis, der aus mindestens acht eingeschriebenen Teilnehmern besteht, besucht werden,
- c) Themen- oder Aufgabenstellungen der anerkannten Stoffgebiete nach § 9 des Gesetzes zur Förderung der Weiterbildung und des lebensbegleitenden Lernens im Lande Hessen (Hessisches Weiterbildungsgesetz HWBG) beinhalten,
- d) Mindestens 2 Unterrichtseinheiten (1 UE = 45 Min.) für die Themen-/Stoffgebiete 1.1 1.5

und mindestens 8 Unterrichtseinheiten aber höchstens 20 Unterrichtseinheiten

für die Themen-/Stoffgebiete 1.6 – 6 umfassen.

- e) Gefördert werden auch Kurse/Seminare mit Übernachtung/en der Teilnehmer mit mindestens 12 Unterrichtseinheiten. Pro Tag werden jedoch höchstens 8 Unterrichtseinheiten anerkannt.
- 1.3 Nicht gefördert werden im Rahmen dieser Richtlinien Predigtreihen, verbandsinterne Monatsversammlungen und dergleichen.

2. Abrechnung

2.0 Der Veranstalter zahlt unmittelbar nach der Veranstaltung aus eigenen Mitteln Honorar und Fahrtkosten gegen Quittung an den/die Referenten oder überweist die Kosten auf das Konto des Referenten jeweils unter Beachtung der für diese/n geltenden steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Vorgaben.

Ist der Referent Bediensteter des Bistums bzw. wird sein reguläres Gehalt über die Personalabteilung des Bistums abgewickelt, muss eine Mitteilung an die Personalabteilung erfolgen, mit der Bitte um Auszahlung über das Gehalt, sofern es sich bei dem Veranstalter um eine Kirchengemeinde bzw. einen Teil

der verfassten Kirche des Bistums Fulda handelt. Der Haushalt des Veranstalters wird dann in Höhe des Honorars bzw. der Arbeitgeberkosten belastet. Honorarempfänger sind auf diese Regelung hinzuweisen und müssen angeben, ob diese Regelung auf Sie zutrifft.

- 2.1 Nach Ende der Veranstaltungsreihe beantragt der Träger unter Vorlage einer Abrechnung auf dem Formblatt "Abrechnung über Veranstaltungen der Erwachsenenbildung im Bistum Fulda" die Überweisung der Zuschüsse. Die Überweisung erfolgt an die zuständige Kirchenkasse, die die Einnahmen und Ausgaben in ihrer Haushaltsrechnung nachzuweisen hat. Verbandsgruppen können Anträge und Abrechnungen auch über ihre Diözesandienststelle stellen bzw. einreichen.
- 2.2 Den Abrechnungen beizufügen sind die Originalbelege der Referentenhonorare und Fahrtkosten, die Teilnehmerliste, ein ausführliches Programm und der Nachweis über die öffentliche Ausschreibung.
- 2.3 Vorschüsse des Bistums an den Veranstalter

Die Überweisung des Zuschusses kann in besonderen Fällen vor Durchführung der Veranstaltung erbeten werden. Ungeachtet dessen ist die Abrechnung nach Ende der Veranstaltungsreihe vorzulegen. Ein nicht benötigter Betrag des Zuschusses ist an die Bistumskasse Fulda zurückzuzahlen.

3. Referentenhonorare

Die Diözese bezuschusst Honorare für Referenten in der Regel zurzeit mit 8 bzw. 25,00 € für eine UE (s. Nr. 5).

4. Teilnehmerbeiträge

Es wird empfohlen, bei allen Veranstaltungen zur Begleichung der nicht durch Zuschüsse des Bistums gedeckten Kosten, neben Eigenleistung der Pfarreien, Pastoralverbünde, Verbände und evtl. Zuschüssen kommunaler Stellen, Teilnehmerbeiträge zu erheben.

5. Höhe der Zuschüsse

- 5.0 Honorare
 - a) Für Kurse und Seminare der Stoffgebiete 1.1 1.5 (s. Anlage) beträgt der Honorarzuschuss bis 25,00 € je UE.
 - b) Für Kurse und Seminare der Stoffgebiete 1.6 6. (s. Anlage) beträgt der Honorarzuschuss bis 8,00 € je UE. Bei diesen Kursen und Seminaren wird pro Jahr, Veranstalter und Stoffgebiet nur ein Kurs mit höchstens 20 UE bezuschusst.
 - c) Kurse und Seminare mit Übernachtung/en werden mit 25,00 € je UE gefördert. In diesem Betrag ist der Zuschuss für alle anfallenden Kosten enthalten.

5.1 Fahrtkosten

Die Diözese gewährt für Fahrtkosten des Referenten Zuschüsse bis zu 10,00 € je UE, wenn diese tatsächlich nachgewiesen werden. Für einen Kilometer wird zurzeit ein Betrag von 0,35 € zugrunde gelegt. Referenten sollen möglichst aus der näheren Umgebung eingeladen werden.

5.2 Sachkosten

Die Diözese gewährt zu den Sachkosten auf Antrag einen Pauschalzuschuss von 2,00 € je UE.

5.3 Zuschüsse bei Veranstaltungen von überregionaler Bedeutung

Für die Referentenhonorare und Fahrtkosten bei Veranstaltungen von überregionaler Bedeutung, die mindestens 4 UE betragen, gewährt die Diözese einen Zuschuss zu den Referentenhonoraren in Höhe von 50,00 € und 50 % der tatsächlich angefallenen Fahrtkosten, höchstens jedoch 75,00€.